

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Annette Groth, Niema Movassat, Kathrin Vogler und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 18/11680 –**

Freiwillige Kämpferinnen und Kämpfer aus Deutschland gegen den IS

Vorbemerkung der Fragesteller

Dem Kampf kurdischer Streitkräfte gegen den sogenannten Islamischen Staat (IS) und andere dschihadistische Gruppierungen in Nordsyrien und dem Nordirak haben sich auch ausländische Freiwillige unter anderem aus Europa und Nordamerika angeschlossen. Diese Freiwilligen kämpfen aufseiten der Peshmerga, der Guerilla der Arbeiterpartei Kurdistans (PKK) sowie verschiedener jesidischer Milizen im Nordirak sowie der Volks- und Frauenverteidigungseinheiten (YPG/YPJ) sowie der Syrisch-Demokratischen Kräfte (SDF) in Nordsyrien (www.general-anzeiger-bonn.de/news/politik/ausland/Freiwillige-Krieger-gegen-den-IS-article1513789.html; www.jungewelt.de/loginFailed.php?ref=/2015/06-13/045.php; <https://isku.blackblogs.org/3747/antifaschistisches-internationales-bataillon-in-rojava-gegruendet/>).

Rund 120 Deutsche hatten sich nach Informationen von „Bild am Sonntag“ bis Februar 2016 kurdischen Einheiten zum Kampf gegen den IS angeschlossen (www.bild.de/politik/inland/terrorismus/120-freiwillige-deutsche-gegen-isis-44729552.bild.html). Mehrere von ihnen wurden bereits getötet. So fielen in den Jahren 2015 und 2016 der 21-jährige Kevin Jochim, die 19-jährige Ivana Hoffmann sowie der 56-jährige frühere Bundeswehrsoldat Günter Helsten, die sich den Volksbefreiungseinheiten YPG angeschlossen hatten, im Kampf gegen den IS in Nordsyrien (www.bild.de/politik/ausland/syrien-krise/ex-bundeswehrsoldat-stirbt-gegen-isis-44685018.bild.html; www.stern.de/politik/ausland/islamischer-staat--ivana-hoffmann---erste-deutsche-stirbt-im-kampf-gegen-isis-in-syrien-5953412.html; www.welt.de/politik/ausland/article144890479/Kevin-starb-fuer-Kurdistan.html).

Am 24. November 2016 wurden der Deutsche Anton Leschek und der US-Amerikaner Michael Israel, durch einen nächtlichen Luftangriff türkischer Kampfflugzeuge auf ein von den Syrisch-Demokratischen Kräften (SDF) kontrolliertes Dorf im Westen von Manbidsch getötet. Der aus Bielefeld stammende Anton Leschek hatte sich im September 2016 nach der Befreiung der Stadt Manbidsch vom IS dem dortigen Militärrat angeschlossen, um in Nordsyrien „die demokratische Revolution zu unterstützen“ (<https://anfenglish.com/kurdistan/mmc-two-international-fighters-martyred-in-manbij>). Auf die Schriftliche Frage 12 der Abgeordneten Ulla Jelpke, welche Schlussfolgerungen sie aus der Tötung eines

deutschen Staatsbürgers beim Angriff eines NATO-Verbündeten auf die SDF ziehe, antwortete die Regierung am 8. Dezember, sie setze sich „für ein koordiniertes und abgestimmtes Vorgehen in Nordsyrien im Rahmen der Anti-IS-Koalition ein“ (Bundestagsdrucksache 18/10695).

In einem dem Innenausschuss des Bundestages vorgelegten „Bericht des Bundesministeriums des Innern zu gegenwärtigen Erkenntnissen zur Fortführung des Vereinsverbots der PKK“ vom 16. Oktober 2014 heißt es, dass die PKK „zunehmend erfolgreich in dem Bemühen“ sei, „Kämpfer für Syrien“ also für den Kampf gegen den terroristischen Islamischen Staat zu rekrutieren. Das „Gefährdungspotential, das von dieser Personengruppe ausgeht“, sei quantitativ zwar geringer, qualitativ aber nicht anders zu bewerten als das der djihadistischen Syrien-Kämpfer“, meinte das Bundesministerium des Innern (BMI). Auf Bundestagsdrucksache 18/3702 erklärte die Bundesregierung, „Rekrutierungen und andere Unterstützungsleistungen für den bewaffneten Kampf terroristischer Gruppen zu missbilligen und im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu verhindern. [...] Das Gefährdungspotential an der Waffe und Sprengstoffen ausgebildeter terroristischer Kämpfer ist in allen Fällen vergleichbar. Unterschiede ergeben sich in der Frage der Motivation und der Zielrichtung derartiger Kämpfer.“

1. Wie viele Personen aus Deutschland (bitte jeweils angeben, ob es sich um deutsche Staatsbürgerinnen und Staatsbürger handelt bzw. über welchen Aufenthaltsstatus die Personen verfügten) haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung dem bewaffneten Kampf gegen den Islamischen Staat in Syrien und dem Irak angeschlossen und welchen Gruppierungen im Einzelnen sind diese Personen beigetreten (z. B. Peschmerga, YPG/YPJ, Internationales Freiheitsbataillon, SDF, PKK-Guerilla, Widerstandseinheiten Shingal YBS, Verteidigungskräfte Shingals HPS, schiitische Gruppierungen der el-Schabi-Milizen/Volksmobilmachung im Irak u. a.)?

Die Bundessicherheitsbehörden erfassen die Rekrutierungs- und Ausreisefälle mit Bezug zur Arbeiterpartei Kurdistans (PKK) oder zur PYD (Partei der Demokratischen Union) zahlenmäßig.

Personen, die sich den Peschmerga-Kräften anschließen wollen bzw. ausgereist sind, werden nicht erfasst. Danach liegen Erkenntnisse zu 204 Personen aus Deutschland vor, wobei jedoch nicht unterschieden werden kann, mit welcher Zielsetzung die Ausreise im Einzelnen erfolgt ist. Von diesen Personen haben 69 Personen die deutsche Staatsangehörigkeit.

2. Wie viele deutsche Staatsbürgerinnen und Staatsbürger, die sich dem bewaffneten Widerstand gegen den IS angeschlossen haben, wurden nach Kenntnis der Bundesregierung wann und wo bei Kampfhandlungen in Syrien und dem Irak getötet oder erlagen später ihren Verwundungen?

Nach Kenntnis der Bundesregierung wurden bislang drei deutsche Staatsbürger, die nach 2013 aus Deutschland ausreisten, um sich dem bewaffneten Kampf gegen den IS in Syrien bzw. dem Irak anzuschließen, bei Kampfhandlungen getötet.

- a) Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung jeweils über die Hintergründe der Tötung (bitte möglichst detailliert auflisten, welche Gruppierungen, Streitkräfte oder Terrorgruppen an welchem Gefecht nach Kenntnis der Bundesregierung beteiligt waren)?

Zwei der Getöteten sind in Syrien bei Gefechten gegen den sog. IS ums Leben gekommen. Über die Todesumstände einer weiteren Person in Syrien verfügt die Bundesregierung über keine gesicherten Kenntnisse.

- b) Inwieweit, auf welchem Wege und mit welchem Erfolg hat sich die Bundesregierung in jedem dieser Fälle um eine Aufklärung der genauen Todesumstände bemüht (bitte möglichst detailliert ausführen)?

Nach Bekanntwerden der Todesfälle wurden unter Beteiligung des Auswärtigen Amtes und der übrigen Bundessicherheitsbehörden die zuständigen Landeskriminalämter hierüber in Kenntnis gesetzt. Die weitere Bearbeitung der Todesursachenermittlungen fällt in die Zuständigkeit der Bundesländer; der Bundesregierung liegen hierzu keine weiteren Informationen vor.

- c) Wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in allen Fällen in Deutschland Ermittlungsverfahren wegen der Tötung deutscher Staatsbürgerinnen und Staatsbürger im Ausland eingeleitet?

Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Wenn nein, in welchen Fällen und warum nicht?

Sofern ein deutscher Staatsangehöriger bei Kampfhandlungen im Irak oder in Syrien getötet wird, leitet der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof (GBA) ein Ermittlungsverfahren ein, wenn ein Anfangsverdacht einer in seine gesetzlich zugewiesene Strafverfolgungszuständigkeit fallenden Straftat besteht. Dies ist dann der Fall, wenn die Tötungshandlung zugleich den Tatbestand der Mitgliedschaft in oder der Unterstützung einer ausländischen terroristischen Vereinigung erfüllt (§ 120 Absatz 1 Nummer 6 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) i. V. m. §§ 129a, 129b des Strafgesetzbuches (StGB)), die Tötungshandlung zugleich den Tatbestand einer Völkerstraftat erfüllt (§ 120 Absatz 1 Nummer 8 GVG i. V. m. dem Völkerstrafgesetzbuch (VStGB)) oder der GBA unter den Voraussetzungen des § 120 Absatz 2 Nummer 2 oder Nummer 3 GVG wegen der besonderen Bedeutung des Falles die Verfolgung übernimmt. Nach diesen Maßgaben wurden bisher keine Ermittlungsverfahren eingeleitet.

- d) Wurde nach Kenntnis der Bundesregierung bezüglich der Tötung von Anton Leschek in Folge eines türkischen Luftangriffs ein Ermittlungsverfahren eingeleitet?

Wenn ja, gegen wen wird konkret ermittelt?

Der GBA führt aus den in der Antwort zu Frage 2c genannten Gründen kein Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit der mutmaßlichen Tötung des Anton Leschek.

3. Hat die Bundesregierung den Tod von Anton Leschek infolge eines türkischen Luftangriffs auf ein syrisches Dorf am 24. November 2016 gegenüber türkischen Regierungsstellen oder Behörden thematisiert?

Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Wenn nein, warum nicht?

Die genauen Umstände des Todes des in Frage stehenden deutschen Staatsangehörigen sind der Bundesregierung nicht bekannt. Es bestand daher keine Veranlassung, seinen Tod mit der türkischen Regierung aufzunehmen.

4. Hat die Bundesregierung nachgeprüft, ob definitiv keine Aufklärungsergebnisse von Tornados der Bundeswehr, die mit dem Freigabevermerk „For Counter-Daesh Operation only“ an die Anti-IS-Koalition weitergegeben wurden, von der türkischen Luftwaffe bei ihrem Angriff auf SDF-Stellungen bei Manbidsch genutzt wurden?

Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Wenn nein, warum nicht?

RECCE TORNADOS sind im zeitlichen Zusammenhang zum Ereignis der Fragestellung keine Aufklärung in der Region Manbidsch geflogen.

5. Welche konkreten Schritte hat die Bundesregierung unternommen, um sich, wie sie in ihrer Antwort auf die Schriftliche Frage 12 im Dezember 2016 zu den Schlussfolgerungen aus Anton Lescheks Tod infolge eines türkischen Luftangriffs erklärte, „für ein koordiniertes und abgestimmtes Vorgehen in Nordsyrien im Rahmen der Anti-IS-Koalition“ einzusetzen (Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 12 der Abgeordneten Ulla Jelpke auf Bundestagsdrucksache 18/10695)?

Die Bundesregierung betont die Wichtigkeit eines koordinierten und abgestimmten Vorgehens u. a. bei Treffen im Rahmen der Anti-IS-Koalition sowie in bilateralen Gesprächen. Deutschland ist aktives Mitglied der Anti-IS-Koalition und leistet seine Beiträge in allen fünf Arbeitsgruppen der Anti-IS-Koalition (militärisch, Stabilisierung, Bekämpfung von Terrorismusfinanzierung und Unterbindung Ausländischer Kämpfer sowie Strategische Kommunikation).

6. Inwieweit und in welchen Fällen und aus welchen Gründen erachtet die Bundesregierung eine Beteiligung deutscher Staatsbürgerinnen und Staatsbürger oder in Deutschland aufenthaltsberechtigter Personen an Gruppierungen, die in Syrien und dem Irak bewaffnet gegen den IS kämpfen, für unerwünscht, unzulässig oder strafbar?

Grundsätzlich rät die Bundesregierung dem genannten Personenkreis dringend ab, sich in die in der Frage genannten Kampfgebiete zu begeben. Sowohl für Irak als auch für Syrien gelten Reisewarnungen des Auswärtigen Amtes.

Die strafrechtliche Bewertung der Beteiligung deutscher Staatsbürgerinnen und Staatsbürger oder in Deutschland aufenthaltsberechtigter Personen an Gruppierungen, die in Syrien und dem Irak bewaffnet gegen IS kämpfen, obliegt den zuständigen Staatsanwaltschaften und abschließend den unabhängigen Gerichten.

7. Stellen die bewaffneten Auseinandersetzungen im Kontext des Kampfes gegen den IS nach Auffassung der Bundesregierung einen internationalen oder nicht-internationalen bewaffneten Konflikt dar, und wenn ja, inwiefern und in welchen konkreten Fällen machen sich deutsche Staatsbürgerinnen und Staatsbürger strafbar, wenn sie sich einer im Kampf gegen den IS stehenden bewaffneten Streitmacht anschließen?

Die Bekämpfung von IS in Syrien und im Irak durch die Anti-IS-Koalition erfolgt im Rahmen eines nicht-internationalen bewaffneten Konfliktes. Über eine mögliche Strafbarkeit deutscher Staatsbürger und Staatsbürgerinnen, die sich einer im Kampf gegen IS stehenden bewaffneten Streitmacht anschließen, entscheidet die unabhängige Justiz.

8. Inwiefern, in welchen konkreten Fällen und auf welcher rechtlichen Grundlage hält die Bundesregierung Ausreiseverbote gegen Personen, die sich mutmaßlich humanitären Projekten und zivilen Initiativen der gegen den IS in Nordsyrien oder dem Nordirak kämpfenden Gruppierungen anschließen wollen, für zulässig?

Für deutsche Staatsangehörige kommt nach geltendem Recht eine Ausreiseuntersagung nach § 10 Absatz 1 des Passgesetzes (PassG) in Betracht, wenn einer der in § 7 Absatz 1 PassG aufgeführten Passversagungsgründe vorliegt. In den in Frage 8 beschriebenen Fällen könnten im Einzelfall § 7 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 10 PassG einschlägig sein. Nach Nummer 1 müsste die Person „erhebliche Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden“; nach Nummer 10 müssten Tatsachen die Annahme begründen, dass die Person eine nach § 89a StGB beschriebene Handlung vornehmen wird. Hingegen dürfte nach Auffassung der Bundesregierung § 7 Absatz 1 Nummer 6 PassG zurzeit nicht erfüllt sein. § 7 Absatz 1 Nummer 6 PassG soll den unbefugten Eintritt in die Streitkräfte anderer Staaten verhindern. Dies umfasst grundsätzlich auch illegale paramilitärische Gruppierungen. § 7 Absatz 1 Nummer 6 PassG dient dem Schutz des § 8 Absatz 1 des Wehrpflichtgesetzes (WPfIG).

§ 2 WPfIG erklärt die §§ 3 bis 53 WPfIG jedoch nur bei Feststellung des Spannungs- oder Verteidigungsfalls für anwendbar.

Das Passgesetz führen die Länder aus (vgl. § 19 Absatz 1 Satz 1 PassG). Rechtliche Bewertungen zu konkreten Fällen müssen daher die von den Ländern bestimmten Behörden (Passbehörden) vornehmen. Der Bundesgesetzgeber hat jedoch das Passgesetz so ausgestaltet, dass ein konkretes Reisezielland – z. B. (Nord-)Syrien oder (Nord-)Irak – als ausschließlicher Passversagungsgrund grundsätzlich nicht in Betracht kommt.

Darüber hinaus ist in praktischer Hinsicht zu bedenken, dass das Reiseziel bzw. die Reiseabsicht grundsätzlich weder bei der Beantragung eines Reisepasses noch beim Grenzübertritt zur Kenntnis der zuständigen Behörden der Landesverwaltungen gelangt. Lediglich im Ausnahmefall der Beantragung eines dringend (sofort) benötigten, vorläufigen Reisepasses ist dies zu begründen und ggf. geeignete Nachweise vorzulegen (vgl. Ziffer 1.2.3 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Passgesetzes – PassVwV). Da bei Reisen in den Irak und nach Syrien generelle Visumpflicht – und gegebenenfalls (je nach Reiseroute) für weitere Transitländer – besteht, ist eine kurzfristige Reise mit einem vorläufigen Reisepass aus praktischen Erwägungen eher unwahrscheinlich.

Inwieweit der mutmaßliche Anschluss an die gegen den IS in Nordsyrien oder dem Nordirak kämpfenden Gruppierungen den Tatbestand eines Passversagungsgrunds nach § 7 Absatz 1 PassG erfüllen und damit eine Ausreiseuntersagung rechtfertigen kann, ist von der zuständigen Passbehörde im Einzelfall unter Berücksichtigung aller zur Verfügung stehenden Informationen zu bewerten und zu entscheiden. Ausländern kann die Ausreise in entsprechender Anwendung des § 10 Absatz 1 PassG versagt werden (§ 46 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes – AufenthG). Auf Personen, die neben der deutschen Staatsangehörigkeit noch mindestens eine weitere Staatsangehörigkeit besitzen (Mehrstaater), werden die Regelungen analog angewendet.

9. Inwiefern, in welchen konkreten Fällen und auf welcher rechtlichen Grundlage hält die Bundesregierung Ausreiseverbote gegen Personen, die sich mutmaßlich dem bewaffneten Widerstand gegen den IS in Nordsyrien oder dem Nordirak anschließen wollen, für zulässig?

Inwieweit der mutmaßlich beabsichtigte Anschluss an den bewaffneten Widerstand gegen den IS in Nordsyrien oder im Nordirak die Annahme rechtfertigt, dass eine Passversagung gemäß § 7 Absatz 1 PassG vorliegt, siehe Antwort zu Frage 8.

10. In wie vielen und welchen Fällen wurden wann und auf welcher rechtlichen Grundlage nach Kenntnis der Bundesregierung Ausreiseverbote gegen Personen verhängt, die im Verdacht standen, sich bewaffneten Gruppierungen in Syrien oder dem Irak anzuschließen (bitte Namen der Gruppierungen angeben oder wenn dies nicht möglich ist, ob der Betroffene sich dem IS, anderen Dschihadisten oder einer gegen den IS und andere Dschihadisten kämpfenden kurdischen, jesidischen oder schiitischen Gruppierung bzw. Regierungskräften anschließen wollte)?

Das Passgesetz führen die Länder in eigener Angelegenheit aus (vgl. § 19 Absatz 1 Satz 1 PassG). Eine bundesweite Erfassung von Ausreiseverboten – Beschränkung des Geltungsbereichs, Passentziehung/-versagung, jeweils unter Einbeziehung der Kampfregion (Syrien/Irak), des Namens der Gruppierung und/oder der Kampfpartei (für/gegen den IS) – wird von den Ländern nicht vorgenommen.

Für das Jahr 2015 hat das Bundesministerium des Innern Kenntnis von mindestens 30 Ersatz-Personalausweisen, die durch die Ordnungsbehörden der Länder ausgestellt wurden. Aufgrund des föderalen Prinzips in Deutschland hat sich der zuständige Arbeitskreis I der Innenministerkonferenz bereits der Fragestellung einer statistischen Erhebung angenommen. Die Erstellung eines aktuellen Gesamtüberblicks für Deutschland zur Ausstellung von Ersatz-Personalausweisen befindet sich noch in der Diskussion.

11. Inwieweit hält die Bundesregierung an ihrer Einschätzung aus einem dem Innenausschuss des Deutschen Bundestages vorgelegten „Bericht des Bundesministeriums des Innern zu gegenwärtigen Erkenntnissen zur Fortführung des Vereinsverbots der PKK“ vom 16. Oktober 2014 getroffenen Einschätzung fest, dass die PKK „zunehmend erfolgreich in dem Bemühen“ sei, „Kämpfer für Syrien“ also für den Kampf gegen den terroristischen Islamischen Staat zu rekrutieren und das „Gefährdungspotential, das von dieser Personengruppe ausgeht“, quantitativ zwar geringer, qualitativ aber nicht anders zu bewerten sei als das der djihadistischen Syrien-Kämpfer?

Die Bundesregierung hat in dem in der Frage zitierten Bericht eine differenzierte Einschätzung des Gefährdungspotentials vorgenommen. An dieser Differenzierung hält die Bundesregierung fest.

12. Wie viele Personen, die sich in Syrien und dem Irak dem Kampf gegen den IS angeschlossen hatten, sind zwischenzeitlich nach Kenntnis der Bundesregierung wieder nach Deutschland zurückgekehrt (bitte hier und in den Unterfragen jeweils angeben, welcher Gruppierung diese Personen sich angeschlossen hatten und ob es sich um deutsche Staatsbürgerinnen und Staatsbürger handelt)?

Von den seit 2013 aus Deutschland zu den kurdischen Milizen nach Syrien oder in den Irak ausgereisten Personen sind bislang 102 zurückgekehrt, davon besitzen 43 die deutsche und 12 die türkische Staatsangehörigkeit. Die übrigen Personen

sind irakischer (1), belgischer (1), polnischer (1) oder ansonsten ungeklärter Nationalität.

Von den 102 Rückkehrern hatten sich nach aktuellem Erkenntnisstand 16 Personen den YPG-, eine Person den YPJ- und eine weitere Person den YBS-Einheiten angeschlossen, drei der Zurückgekehrten waren dem Internationalen Freiheitsbataillon zuzurechnen. Welchen Einheiten die übrigen Rückkehrer angehörten, ist nicht bekannt.

- a) Wie viele Personen, die sich dem Kampf gegen den IS angeschlossen hatten und anschließend nach Deutschland zurückgekehrt sind, werden nach Kenntnis der Bundesregierung von Polizeibehörden der Länder als „Gefährder“ oder „relevante Personen“ eingestuft?

Von den nach Deutschland zurückgekehrten Personen sind derzeit drei Personen durch die Länderpolizeien als „Relevante Person“ eingestuft.

- b) Welche konkreten Vorfälle sind der Bundesregierung bekannt, in denen ehemalige Anti-IS-Kämpferinnen und -kämpfer nach ihrer Rückkehr nachweislich in einschlägige Straf- oder Gewalttaten in Deutschland verwickelt waren?

Die in der Frage verwendete Kategorie „einschlägige Straf- oder Gewalttaten“ erlaubt keine konkrete Zuordnung zu bestimmten Delikten, sodass eine Beantwortung der Frage nicht möglich ist.

- c) Wurden nach Kenntnissen der Bundesregierung von deutschen Ermittlungsbehörden Ermittlungen gegen Anti-IS-Kämpferinnen und -kämpfer aufgrund möglicher Straftaten in Syrien und dem Irak aufgenommen, und wenn ja, in wie vielen und welchen Fällen und mit welchem Ergebnis?

Aufgrund der Überschrift („Freiwillige Kämpferinnen und Kämpfer aus Deutschland“) und der Vorbemerkung zur gesamten Anfrage wird die Frage so verstanden, dass sie sich nur auf Personen bezieht, die zunächst aus Deutschland in das irakisch-syrische Kampfgebiet ausgereist und danach wieder nach Deutschland eingereist sind.

Seit 2015 wurden acht Ermittlungsverfahren gegen Angehörige der syrisch-kurdischen „Volksverteidigungseinheiten“ (Yekineyen Parastina Gel – YPG) unter anderem wegen des Verdachts der Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung im Ausland eingeleitet. Davon wurde in drei Fällen gegen deutsche Staatsangehörige, in fünf Fällen gegen Personen anderer Nationalität ermittelt. In allen diesen Verfahren wurde gemäß § 153c Absatz 1 Nummer 1 der Strafprozessordnung – StPO (abgesehen von der Verfolgung bei Auslandstaten) von der Verfolgung abgesehen. Daneben wird ein weiteres Verfahren wegen Verstoßes gegen das VStGB geführt.

- d) Wurden nach Kenntnissen der Bundesregierung von deutschen Ermittlungsbehörden Ermittlungen gegen Anti-IS-Kämpferinnen und -kämpfer wegen möglicher einschlägiger Straftaten nach ihrer Rückkehr nach Deutschland aufgenommen, und wenn ja, in wie vielen und welchen Fällen und mit welchem Ergebnis?

Die in der Frage verwendete Kategorie „einschlägige Straf- oder Gewalttaten“ erlaubt keine konkrete Zuordnung zu bestimmten Delikten, sodass eine Beantwortung der Frage nicht möglich ist.

- e) Wie viele Anti-IS-Kämpferinnen und -kämpfer wurden bei ihrer Rückkehr nach Deutschland aus welchen Gründen fest- oder in Untersuchungshaft genommen?

In keinem der in der Antwort zu Frage 12c aufgeführten Ermittlungsverfahren des GBA erfolgten vorläufige Festnahmen oder die Anordnung der Untersuchungshaft bei der Rückkehr nach Deutschland.

- f) Inwieweit sieht die Bundesregierung die Gefahr, dass ehemalige Kämpferinnen und Kämpfer gegen den IS Anschläge in Deutschland begehen könnten, und woraus speist sich gegebenenfalls diese Einschätzung?

Im Gegensatz zu Rückkehrern aus dem islamistischen Bereich ist bei Syrien-/Irak-Rückkehrern, die auf Seiten der kurdischen Milizen in Syrien oder dem Irak gekämpft haben, keine Verübung bzw. Planung von Anschlägen in Deutschland bzw. Europa bekannt geworden. Derzeit gibt es keine Hinweise darauf, dass die Rückkehrer Gewaltaktionen/Anschläge in Europa planen.

- g) Wie viele Ansprachen des Bundesamtes für Verfassungsschutz oder der Landesämter gab es nach Kenntnis der Bundesregierung im Zusammenhang mit Anti-IS Kämpfern seit Anfang 2012 (bitte nach Gruppierung und Quartalen aufschlüsseln)?

Ansprachen des Bundesamtes für Verfassungsschutz oder der Landesämter im Zusammenhang mit Anti-IS-Kämpfern werden hier zahlenmäßig nicht erfasst.